

**Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen
(Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154) sowie des § 45 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 26. Juni 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 8, Seite 83 vom 05.07.2006) folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr. Zur Freiwilligen Feuerwehr gehört eine Feuerwache, die gemäß § 24 Abs. 4 BbgBKG mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt ist. Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Königs Wusterhausen gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders gefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für über die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Fälle hinausgehende Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) werden Entgelte erhoben.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Königs Wusterhausen auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Königs Wusterhausen die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Berg-, Umwelt- oder Forstbehörde Hilfe zu leisten. Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen ist bei Schadensfeuer die Hilfe unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen kann von der ersuchenden Stelle der Ersatz der Kosten verlangt werden.

- (6) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine entgeltpflichtige Tätigkeit (freiwillige Leistung) der Feuerwehr Königs Wusterhausen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kosten- und Entgelthöhe erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik für die Brandsicherheitswachen bestimmt der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr Königs Wusterhausen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 8 genannten Adressaten,
 2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 - 5 dieser Satzung derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe für den Kosten- und Entgelersatz und die Entgelterhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Mittel und die Materialien der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit der Einsatzkräfte und Technik von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.
- (4) Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, darüber hinaus jede angefangene halbe Stunde.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den Stundensätzen für Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln und Ölbindemitteln) enthalten.
- (7) Für erforderliche längere Reinigungszeiten (Nachbereitung eines Einsatzes) zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Technik werden entsprechend anfallende Kosten erhoben.
- (8) Ein Zuschlag auf den Kostenansatz für das eingesetzte hauptamtliche Personal wird fällig (in Höhe von):
 1. an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 10 %.
 2. für die Nachtzeit an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in Höhe von 5 %,
 3. an Samstagen von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Höhe von 5 %.

§ 5
Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte werden 4 Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung bzw. Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Die Zahlung ist im voraus zu leisten.

§ 6
Haftung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet dem Zahlungspflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Personenschäden und Schäden die er an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen schuldhaft verursacht hat.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrkosten- und Entgeltsatzung) vom 06.03.2006 außer Kraft.

Anlagen:

zur Feuerwehrkosten- und -entgeltsatzung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen

1.	Kostenersatz/Entgelte für den Einsatz von Personal	EURO/Stunde
1.1	Leiter Sachgebiet Brand- u. Zivilschutz	40,00
1.2	Stellvertreter Leiter / Sachbearbeiter vorbeugender Brandschutz	38,00
1.3	Schichtleiter - Feuerwehrtechnischer Dienst	35,00
1.4	Stellv. Schichtleiter - Feuerwehrtechnischer Dienst	33,00
1.5	Einsatzkraft - Feuerwehrtechnischer Dienst	30,00
1.6	ehrenamtliche Führungskräfte ab Staffelführer	15,00
1.7	ehrenamtliche Einsatzkräfte	10,00
1.8	bei ehrenamtlichen Kräften zusätzlich die tatsächlichen Kosten der Stadt für Verdienstaufwandsersatz	
2.	Kostenersatz/Entgelte für den Einsatz von Löschfahrzeugen und Sonderfahrzeugen ohne Besatzung und Feuerwehranhänger	EURO/Stunde
2.1	Tanklöschfahrzeug bis 14 Tonnen	230,00
2.2	Tanklöschfahrzeug über 14 Tonnen	250,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug bis 10 Tonnen	200,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug über 10 Tonnen	220,00
2.5	Drehleiter	230,00
2.6	Gefahrgutfahrzeug	300,00
2.7	Rüstwagen	200,00
2.8	Schlauchwagen	150,00
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug bis 5 Tonnen	100,00
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug über 5 Tonnen	120,00
2.11	Einsatzleitfahrzeug	100,00
2.12	Kommandowagen	80,00
2.13	Mannschaftstransportfahrzeug	100,00
2.14	Rettungstransportboot	80,00
2.15	Feuerwehranhänger bis 1 Tonne	80,00
2.16	Feuerwehranhänger über 1 Tonne	100,00
3.	Kostenersatz/Entgelte für Geräte und Ausrüstungen	EURO/Tag
3.1	B - Druckschlauch	5,00
3.2	C - Druckschlauch	4,00
3.3	D - Druckschlauch	3,00
3.4	Verteilungsstück	5,00
3.5	Übergangsstück	2,00
3.6	Kübelspritze	7,00
3.7	elektrische Tauchpumpe	15,00
3.8	Stromerzeuger	30,00
3.9	Permanent-Flüssigkeitssauger	30,00
3.10	Scheinwerfer mit Stativ	15,00
3.11	Pressluftatemgerät	20,00
3.12	Tragkraftspritze mit Saugzubehör	30,00
3.13	Überdruckbelüftungsgerät	40,00
3.14	Strahlrohr	5,00
3.15	Auffangbehälter pro Stück a 100Liter	10,00
3.16	Wärmestrahlschutzanzug	40,00
3.17	Chemikalienschutzanzug	80,00
3.18	Ölsperre 10 bis 50m Länge	50,00
3.19	Ölsperre 60 bis 100m Länge	100,00
3.20	Ölsperre 110 bis 150m Länge	150,00

3.21	Druckbegrenzungsventil	10,00
3.22	Sammelstück	5,00

Bei unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungen werden die Reparatur oder der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

4.	Entgelte für Brandsicherheitswachen/Brandwachen	EURO/Stunde
4.1	Tanklöschfahrzeug mit Besatzung	80,00
4.2	Löschgruppenfahrzeug mit Besatzung	110,00
4.3.	Brandsicherheitswachen ohne Fahrzeug	
4.3.1	Wachführer	20,00
4.3.2	Truppmann	15,00
5.	Entgelte für Brandverhütungsschauen gemäß §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG	
5.1.	Pauschale für Vor- und Nachbereitung/Verwaltungsaufwand, inklusive Fahrkosten	50,00 Euro
5.2	Durchführung der Brandverhütungsschau/Nachschau vor Ort	38,00 Euro/Stunde
6.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG	150,00 Euro pro Alarm